OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500833/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A V, vertreten durch M V, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16.10.2023, GZ: BHSD/923140010323/23, wegen einer Übertretungen des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat am 16.10.2023, GZ: BHSD/923140010323/23, wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975 ein Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer erlassen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 25.07.2023 (Zeitpunkt der Überprüfung)
   Ort: R, Grundstück Nr. x, KG X, Gemeinde R

Sie haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.09.2019, GZ: BHSDForst-2019-369525/8-MaJ, abgeändert mit dem Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 22.03.2021, GZ: LVwG-551685/13/KLe, zu verantworten, dass jedenfalls am 25.07.2023, die hinsichtlich des Grundstückes Nr. x, KG X, Gemeinde R, Ihnen mit Spruchteil II aufgetragenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 idgF vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht vollständig nachgekommen wurde.
Die Fläche wurde nicht wie vorgeschrieben mit Grauerlen im Verband von 1 x 1 m auf einer Fläche von ca. 50 m² aufgeforstet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013 i.V.m. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013 i.V.m. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.09.2019, GZ: BHSDForst-2019-369525/8-MaJ, abgeändert mit dem Erkenntnis des Oö. LVwG vom 22.03.2021, GZ: LVwG-551685/13/KLe

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €1.000,00	5 Tagen 18 Stunden		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €1.100,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, in der ausgeführt wurde, dass das Straferkenntnis nicht stimme und das Verfahren einzustellen sei.

Mit Schreiben vom 13.11.2023 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Bescheid (forstpolizeiliche Auftrag) der belangten Behörde vom 30.09.2019, GZ: BHSDForst-2019-369525/8-MaJ, iVm mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 22.03.2021, GZ: LVwG-551685/13/KLe, ist rechtskräftig und die angeordnete Frist für die Durchführung für die Wiederaufforstung ist mit 31.12.2021 abgelaufen.

Am 25.07.2023 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt und festgestellt, dass die im forstpolizeilichen Auftrag aufgetragene Wiederbewaldung nicht zur Gänze durchgeführt war, da eine Fläche von ca. 50 m² nicht mit Grauerlen im Verband von 1 x 1 m aufgeforstet wurde.

Auf dieser Fläche befanden sich die mittlerweile entfernten Hühnerställe samt Nebeneinrichtungen (Bodenplatten, Zaun etc.).

Somit war die im forstpolizeilichen Auftrag aufgetragene Wiederbewaldung am 25.07.2023 nicht vollständig durchgeführt.

Die vom Vertreter des Beschwerdeführers getätigten Angaben sind nicht geeignet, die am 25.07.2023 durchgeführten Erhebungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Der vom Vertreter des Beschwerdeführers angeführte „Waldweg“ ist erst durch das konsenslose Abgraben der Böschung bis zum bereits entfernten Unterstand entstanden.

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich zum Tatzeitpunkt um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen [...]
2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, [...]
zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer der aufgetragenen Wiederbewaldung binnen der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro und ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder.

Straferschwerend sind vier einschlägige forstrechtliche Verwaltungsstrafen (Nichterfüllung eines forstpolizeilichen Auftrages), vier weitere forstrechtliche Verwaltungsstrafen (Waldverwüstung und konsenslose Rodung) und sieben weitere Verwaltungsstrafen zu werten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe, auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Sorgepflichten, tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die verhängte Geldstrafe liegt im unteren Bereich des vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafrahmens und entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer